

tionalen Institutionen zuzuleiten, damit diese Gremien die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution treffen können, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

22. *ersucht* den Sonderausschuß, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/42. Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/48 vom 10. Dezember 1993,

nach Prüfung des gemäß ihrer Resolution 845 (IX) vom 22. November 1954 erstellten Berichts des Generalsekretärs über von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung⁷⁸,

im Bewußtsein der Bedeutung, die der Förderung des bildungsmäßigen Fortschritts der Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

fest davon überzeugt, daß es sehr wichtig ist, auch weiterhin Stipendien anzubieten beziehungsweise die Zahl dieser Angebote zu erhöhen, damit der wachsende Bedarf der Schüler und Studenten aus den Gebieten ohne Selbstregierung an Bildungs- und Ausbildungshilfe gedeckt werden kann, sowie die Auffassung vertretend, daß Schüler und Studenten in diesen Gebieten ermutigt werden sollten, solche Angebote zu nutzen,

1. *nimmt* den Bericht des Generalsekretärs *zur Kenntnis*;
2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die den Einwohnern der Gebiete ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben;
3. *bittet* alle Staaten, den Einwohnern derjenigen Gebiete, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit erlangt haben, jetzt und auch künftig großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten und den künftigen Schülern und Studenten nach Möglichkeit Reisegeld zur Verfügung zu stellen;
4. *fordert* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von den Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu treffen und alle notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit die Schüler und Studenten diese Angebote nutzen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf diese Resolution.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/43. Die Situation in den besetzten Gebieten Kroatiens

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

betonend, wie wichtig die Bemühungen um die Wiederherstellung des Friedens im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Kroatien sowie um die Erhaltung der territorialen Unversehrtheit Kroatiens innerhalb der international anerkannten Grenzen sind; und in dieser Hinsicht betonend, daß die Gebiete, die Schutzzonen der Vereinten Nationen bilden, feste Bestandteile des Hoheitsgebiets der Republik sind,

höchst beunruhigt und besorgt darüber, daß die in den serbisch kontrollierten Teilen Kroatiens herrschende Lage de facto einen Besetzungszustand von Teilen des souveränen kroatischen Hoheitsgebiets ermöglicht und fördert und somit eine ernste Gefahr für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien darstellt,

die verabscheuungswürdigen Politiken und Praktiken der ethnischen Säuberung und deren Folgen sowie alle anderen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht *verwerfend*,

betonend, daß die serbisch kontrollierten Gebiete Kroatiens unter der strikten Aufsicht der internationalen Gemeinschaft friedlich wieder dem Rest des Landes eingegliedert werden müssen,

sowie betonend, wie wichtig es ist, daß alle Staaten in der Region des ehemaligen Jugoslawien die internationalen Grenzen gegenseitig anerkennen, und unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu dieser Frage,

1. *bekundet ihre Entschlossenheit*, die Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Kroatien zu gewährleisten;
2. *fordert* alle Parteien, insbesondere die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), *auf*, allen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Situation in Kroatien uneingeschränkt Folge zu leisten und die territoriale Unversehrtheit Kroatiens genauestens zu achten, und gelangt in dieser Hinsicht zu dem Schluß, daß ihre auf die Integration der besetzten Gebiete Kroatiens in das Verwaltungs-, Militär-, Bildungs-, Verkehrs- und Kommunikationssystem der Bundesrepublik gerichteten Aktivitäten unrechtmäßig und null und nichtig sind und sofort eingestellt werden müssen;
3. *ersucht* die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), den selbsternannten Behörden in den serbisch kontrollierten Teilen Kroatiens ab sofort keinerlei militärische und logistische Unterstützung mehr zu gewähren;
4. *verurteilt* die selbsternannten serbischen Behörden in den serbisch kontrollierten Gebieten Kroatiens *entschieden*

⁷⁸ AJ/49/413.